

**Senat III der Gleichbehandlungskommission**  
**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**  
**/42/09 vom 18.09.09<sup>1</sup>**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt hatte den Fall einer vermuteten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu prüfen.

Der Antragsteller (Name gelöscht) hatte am 18.03.09 eine Überprüfung verlangt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen dadurch vorliege, dass durch die beiden Antragsgegner (den Verein Frauenwohnprojekt [ro\*sa] Donaustadt und die Wohnbauvereinigung für Privatangestellte) nur Frauen bei der Wohnungsvergabe im Frauenwohnprojekt [ro\*sa] Donaustadt berücksichtigt würden. [...]

**Der Senat III der Gleichbehandlungskommission gelangte am 18.9.09 zur Auffassung, dass weder durch den Verein Frauenwohnprojekt [ro\*sa] Donaustadt noch durch die Wohnbauvereinigung für Privatangestellte Gemeinnützige GmbH, eine Diskriminierung des Antragstellers aufgrund des Geschlechts gemäß § 40 b Gleichbehandlungsgesetz, erfolgt ist.<sup>2</sup>**

(Das Konzept eines Frauenwohnprojektes in Wien wurde von der Architektur-professorin Sabine Pollak, Wien, entworfen und gemeinsam mit dem Verein Frauenwohnprojekt [ro\*sa] entwickelt. Der Wohnfonds der Gemeinde Wien stellte für dieses Projekt ein Grundstück in Wien Donaustadt zur Verfügung.)

Die Wohnbauvereinigung für Privatangestellte (WBV-GPA) hat die Projektidee [...] als Bauträger - unter Zuhilfenahme öffentlicher Fördermittel - verwirklicht.

Anders als der Verein (der sich auf die in der Verfassung garantierte Vereinsfreiheit berufen kann) stellt die WBV-GPA aber Güter und Dienstleistungen bereit, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen müssen, da gemäß § 8 WGG der anspruchsberechtigte Personenkreis nur sehr bedingt eingeschränkt werden darf. [...]

Im Zuge der Befragungen der Auskunftspersonen hat der Senat III festgestellt, dass Interessenten/Interessentinnen für dieses Projekt, die sich an die WBV-GPA wenden, automatisch an den Verein ro\*sa Donaustadt verwiesen werden, der die weitere Betreuung und Information übernimmt und sie unter Voraussetzung der Mitgliedschaft auf eine Interessentinnenliste für dieses Projekt setzt. Die Mitgliedschaft beim Verein steht im Sinne des Vereinszwecks – legitimerweise – nur Frauen offen. Aber nur diese („Mitfrauen“) werden vom Verein der Wohnbauvereinigung als mögliche Vertragspartnerinnen für die Wohnungsmiete vorgeschlagen. Praktisch stellt diese Konstellation daher einen „Filter“ für

---

<sup>1</sup> Zusammenstellung der zentralen Passagen durch den Verein Frauenwohnprojekt ro\*sa Donaustadt. Im Text wurde die Bezeichnung „Erstantragsgegnerin“ durch „Verein Frauenwohnprojekt ro\*sa Donaustadt“ oder kurz „Verein“ ersetzt und die Bezeichnung „Zweitantragsgegnerin“ durch „Wohnbauvereinigung für Privatangestellte“ oder kurz „WBV-GPA“; Ergänzungen durch den Verein in runden Klammern, Auslassungen im Text in eckigen Klammern.

<sup>2</sup> Das Prüfungsergebnis wurde am 23.10. dem Verein [ro\*sa] Donaustadt zugestellt. Es wird im November 09 veröffentlicht unter der Bezeichnung GBKIII/42/09 auf der homepage <http://www.frauen.bka.gv.at/site/6613/default.aspx>

männliche Wohnungswerber dar.<sup>3</sup>

Inwieweit die Vorschläge des Vereins für die Wohnbauvereinigung bindend sind, konnte vom Senat III nicht festgestellt werden. [...]

Der Senat III geht aber davon aus, dass die Wohnbauvereinigung dem Großteil der Vorschläge des Erstantragsgegners Folge leistet, da ansonsten die ursprüngliche Idee eines „Frauenwohnprojektes“ nicht einmal ansatzweise verwirklicht werden könnte. Folgt die Wohnbauvereinigung aber ausschließlich den Vorschlägen des Vereins, – dessen Vereinsmitglieder nur Frauen sein können –, erfahren Männer eine weniger günstige Behandlung als Frauen, weshalb zunächst eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen vorliegt, bei der es zu prüfen bleibt, ob diese Ungleichbehandlung auch eine Diskriminierung im Sinne des § 40c Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) BGBl. I Nr. 66/2004 idGF darstellt oder ob Ausnahmebestimmungen greifen.

Teil IIIa. des GlBG normiert in § 40d eine Ausnahmebestimmung, die in diesem Fall zur Anwendung kommt: Gemäß § 40d GlBG ist die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht, somit eine geschlechtermäßige Ungleichbehandlung, dann keine Diskriminierung, wenn diese (Ungleich)behandlung durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind. Im Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates wird unter anderem die Förderung der Gleichstellung und der Interessen von Männern und Frauen als ein legitimes Ziel genannt, wonach eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen gerechtfertigt sein kann. Es war daher aus Sicht des Senat III zu prüfen, ob diese faktische Ungleichbehandlung zur Beseitigung der faktischen Ungleichheit in der sozialen Wirklichkeit, somit hinsichtlich der Wohnsituation der angesprochenen Zielgruppe als ein Mittel zur Förderung der Gleichstellung in diesem Dienstleistungsbereich, angesehen werden kann.

Senat III hat dies aus nachstehenden Gründen bejaht:

Zielgruppen dieses Pilotprojektes sind unter anderem alleinstehende Frauen, allein erziehende Mütter, Frauen mit oder ohne Kinder, die mit einer Partnerin/einem Partner zusammenleben, Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit besonderen Bedürfnissen.

Statistische Daten zeigen, dass es in Österreich deutlich mehr alleinerziehende Frauen als Männer gibt und dass der Anteil an alleinlebenden Menschen über 60 Jahren bei Frauen bedeutend höher ist als bei Männern. Für diese beiden Gruppen von Frauen stellen die Kosten für geeigneten Wohnraum in der Regel eine stärkere finanzielle Belastung dar als für andere Bevölkerungsgruppen.

Der Verein ro\*sa Donaustadt hat an Hand von statistischem Material<sup>4</sup> schlüssig dargestellt, dass für die oben erwähnten Gruppen von Frauen der Zugang zu geeignetem und leistbarem Wohnraum deutlich schwieriger ist als für Männer.

Ein Ziel des Frauenwohnprojektes ist es, Wohnraum insbesondere an ältere und alleinerziehende Frauen mit geringerem Einkommen zu vermieten. Die Möglichkeit der Benutzung von Gemeinschaftsräumen sowie die relativ günstigen Kosten im Verhältnis zur Wohnungsgröße sollen die Wohnungen für die angesprochenen Zielgruppen leichter finanzierbar machen. Darüber hinaus stehen auch vier „Super-förderungswohnungen“ zur Verfügung, wodurch es Frauen mit geringerem Einkommen ermöglicht werden soll, Hauptmieterin einer Wohnung zu sein.

---

<sup>3</sup> Männer können jedoch als Partner einer Frau ins Wohnprojekt einziehen, s. auch <http://www.frauenwohnprojekt.org/dieidee.htm>

<sup>4</sup> vgl. auch den Forschungsbericht des Bundesministeriums für Frauen und öffentlichen Dienst 2009

Weiters geht aus den in der Stellungnahme des Vereins erwähnten Berichten hervor, dass ältere allein lebende Frauen häufig einer Isolationsgefahr ausgesetzt sind und alleinerziehende Frauen erhöhten psychischen und gesundheitlichen Belastungen unterliegen sowie im Allgemeinen mehr Schwierigkeiten haben eine geeignete Wohnung zu finden, da sie mit (meist versteckt zu Tage tretender) Kinderfeindlichkeit und Misstrauen gegenüber ihrer Zahlungsfähigkeit konfrontiert sind. Laut dem „Situationsbericht Frauen in Wien 2005“ der MA 57 wird deutlich, dass Gewalterfahrungen und damit verbundene psychische Probleme eine wichtige Ursache der Wohnungslosigkeit von Frauen sind. Durch die besondere Planung und Gestaltung des Frauenwohnprojektes wird dieser strukturellen Benachteiligung entgegengewirkt. Ziel des Pilotprojektes ist es auch, ein sicheres, gewaltfreies und soziales Leben förderndes Umfeld für Frauen zu schaffen. Durch die Gemeinschaftseinrichtungen des Hauses sollen soziale Kontakte zwischen den HausbewohnerInnen gefördert werden, so dass ältere Frauen nicht in ihrem Wohnraum isoliert werden und alleinerziehende Mütter bei der Kinderbetreuung unterstützt werden können. Die Architektur ermöglicht, dass ein für Frauen vor Gewalt sicheres Umfeld geschaffen wird. [...]

Die vorzugsweise Vermietung von Wohnungen an Frauen zu leistbaren Konditionen, die Schaffung von Gemeinschaftsräumen und der auf ein größeres Sicherheitsgefühl gerichtete Bau, sind erforderliche Maßnahmen iSd § 40d GIBG, um strukturelle Benachteiligungen von Frauen beim Zugang zu Wohnraum auszugleichen und deren berechnigte Interessen zu fördern.

Die WBV-GPA bietet insgesamt 20.000 Wohnungen in Wien, Niederösterreich und Burgenland an. Hierbei werden lediglich im Rahmen des Frauenwohnprojektes [ro\*sa] Donaustadt Wohnungen bevorzugt an Frauen vermietet. Männer haben daher die Möglichkeit im Rahmen zahlreicher anderer Wohnprojekte Zugang zu Wohnraum zu erhalten, sodass mit 38 Wohnungen, die Anzahl der Wohnungen, die bevorzugt an Frauen vermietet wird, jedenfalls verhältnismäßig ist.

Darüber hinaus sind die Tatsachen zu berücksichtigen, dass statistisch gesehen Frauen tendenziell weniger verdienen, deutlich öfter (sexueller) Gewalt ausgesetzt sind, häufiger alleinerziehend sind sowie im Alter eher alleine leben als Männer, wodurch es als angemessen zu beurteilen ist, ein Frauenwohnprojekt zu realisieren, bei dem die Mietverträge bevorzugt mit Frauen abgeschlossen werden.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die im Rahmen des Frauenwohnprojektes [ro\*sa] Donaustadt vorliegende Ungleichbehandlung von Männern im Vergleich zu Frauen, durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist, die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind, so dass auch durch die WBV-GPA kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz und somit keine Diskriminierung vorliegt.

Aus Sicht des Senates III wird hier nämlich ein legitimes und verhältnismäßiges Ziel iSd der Richtlinie 2004/113/EG bzw. § 40d GIBG erreicht, welches auch in der Folge eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen rechtfertigt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass weder durch den Verein Frauenwohnprojekt [ro\*sa] Donaustadt noch durch die Wohnbauvereinigung für Privatangestellte eine Diskriminierung des Antragstellers aufgrund des Geschlechts gemäß § 40b leg.cit. vorliegt.